



Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/2321)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Artikel 1 zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (Drucksache 20/2321) wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Gewährung von Zuwendungen kann unter die Voraussetzung gestellt werden, dass die zuständige Stelle nur Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger fördert, von denen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sie sich nicht gegen den Inhalt der Bestimmungen des Artikel 3 und des Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie gegen den Inhalt der Bestimmungen der Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 3 der Landesverfassung richten.“

Begründung:

Um eine Antidiskriminierungsklausel in die Förderbedingungen des Landes mit aufnehmen zu können, müssen sich die Bedingungen auf verfassungsrechtlich garantierte Rechte beziehen, die der Staat umzusetzen hat. In diesem Fall ist der Staat auch berechtigt, dieses bei der Vergabe von Fördermitteln zu berücksichtigen. Weitergehende politische Ziele dürfen dagegen nicht als fachfremde Kriterien angewandt werden, weil dies willkürlich wäre. Deshalb muss in solchen Fällen vermieden werden, mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten, die einerseits auslegbar und andererseits auch juristisch angreifbar wären. Man sollte sich vielmehr auf verfassungsrechtlich garantierte Rechte direkt beziehen.

Eine Pflicht zu einer schriftlichen Erklärung greift verfassungswidrig in die negative Meinungsfreiheit ein. Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Vielmehr kann man nur ein konkretes Handeln oder Nichthandeln als Bedingung für eine Förderung oder nicht zur Grundlage nehmen.

Weiter erscheint es notwendig, nicht nur Bestimmungen aus dem Grundgesetz, sondern auch Bestimmungen aus unserer Landesverfassung zugrunde zu legen, um einen vollständigen Schutz vor Diskriminierung erreichen zu können.

Die vorgeschlagene Lösung geht deshalb den Weg, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sich nicht gegen den Inhalt bestimmter Regelungen aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung richten dürfen. Tun sie es doch, verstoßen sie gegen die Förderrichtlinien und erhalten entweder im Vorwege keine Förderung oder müssen diese ggfs. später zurückzahlen.

Die Bestimmungen, die einschlägig sind, sind hier:

Artikel 3 GG: Gleichheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen und einer Behinderung

Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG: Glaubensfreiheit, Freiheit der Weltanschauung, Freiheit der Religionsausübung

Artikel 6 Abs. 2 LV: Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen

Artikel 7 LV: Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Artikel 8 LV: Schutz pflegebedürftiger Menschen

Artikel 9 LV: Gleichstellung von Frauen und Männern

Artikel 10 Abs. 3 LV: Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Durch die Aufzählung der einzelnen Artikel des Grundgesetzes und der Landesverfassung werden sämtliche im Ursprungsgesetzentwurf genannten Diskriminierungstatbestände, so zum Beispiel Antisemitismus, umfasst und darüber hinaus auch die Diskriminierung pflegebedürftiger Menschen und die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen (Altersdiskriminierung) mit aufgenommen.

Lars Harms

und die SSW-Fraktion